Transportgenehmigung

Genehmigungsbescheid Nr.: 09/2011

Firma
Transporte und Baustoffe Uwe Brand
Wiesenstraße 7
35315 Homberg (Ohm)-Nieder-Ofleiden

Zuständige Genehmigungsbehörde:

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV/Umwelt
Marburger Str. 91, 35396 Gießen

Bearbeiter/-in: Corinna Hirth
Durchwahl: 0641/303-4323

Aktenzeichen
IV/42.1 100 h 10.01.01 - Brand

Beförderernummer
F62T00660

I. Allgemeines:

Auf Grund Ihres Antrages vom 22.11.2011 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber alle Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), bundesweit und unbefristet einzusammeln und zu befördern.

II. Auflagen:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Im Rahmen der Nachweisführung im elektronischen Verfahren, hat der Abfallbeförderer weiterhin mindestens folgende Angaben mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen, soweit die Menge nicht geschätzt wird
- Nummer des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Erzeugernummer, außer bei Erzeugern von Kleinmengen, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Abfallbeförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Entsorgernummer, Firmenname, Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

Sofern bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt werden, sind diese (in Mehrausfertigung) zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen. Werden die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich die Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung bereitzuhalten.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. weitere Auflagen und Bedingungen:

1. Der Genehmigungsbehörde ist regelmäßig unaufgefordert nachzuweisen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person, Herr Uwe Brand, an Fortbildungslehrgängen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilgenommen hat. Die nächste Lehrgangsteilnahme hat turnusgemäß bis spätestens 16.03.2014 zu erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist mir unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

   Für den Fall, dass die Nachweise über die Teilnahme an den o. g. Lehrgängen nicht vorgelegt werden, bleibt der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten.

2. Ein **Wechsel** der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung und einer Änderung der Transportgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.